Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Sch.-H. Seite 631), zuletzt geändert am 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen vom 08. Juli 2010

die neu gebaute Parkfläche, bestehend aus einem Teilstück des Flurstücks 44/19, Flur 3, Gemarkung Schönkirchen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4c StrWG als sonstige öffentliche Straße, hier: Parkplatz.

Die genaue Lage der genannten Parkfläche ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan, in dem die gewidmete Fläche umrandet und schraffiert ist.

Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Schönkirchen, Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen, einzulegen.

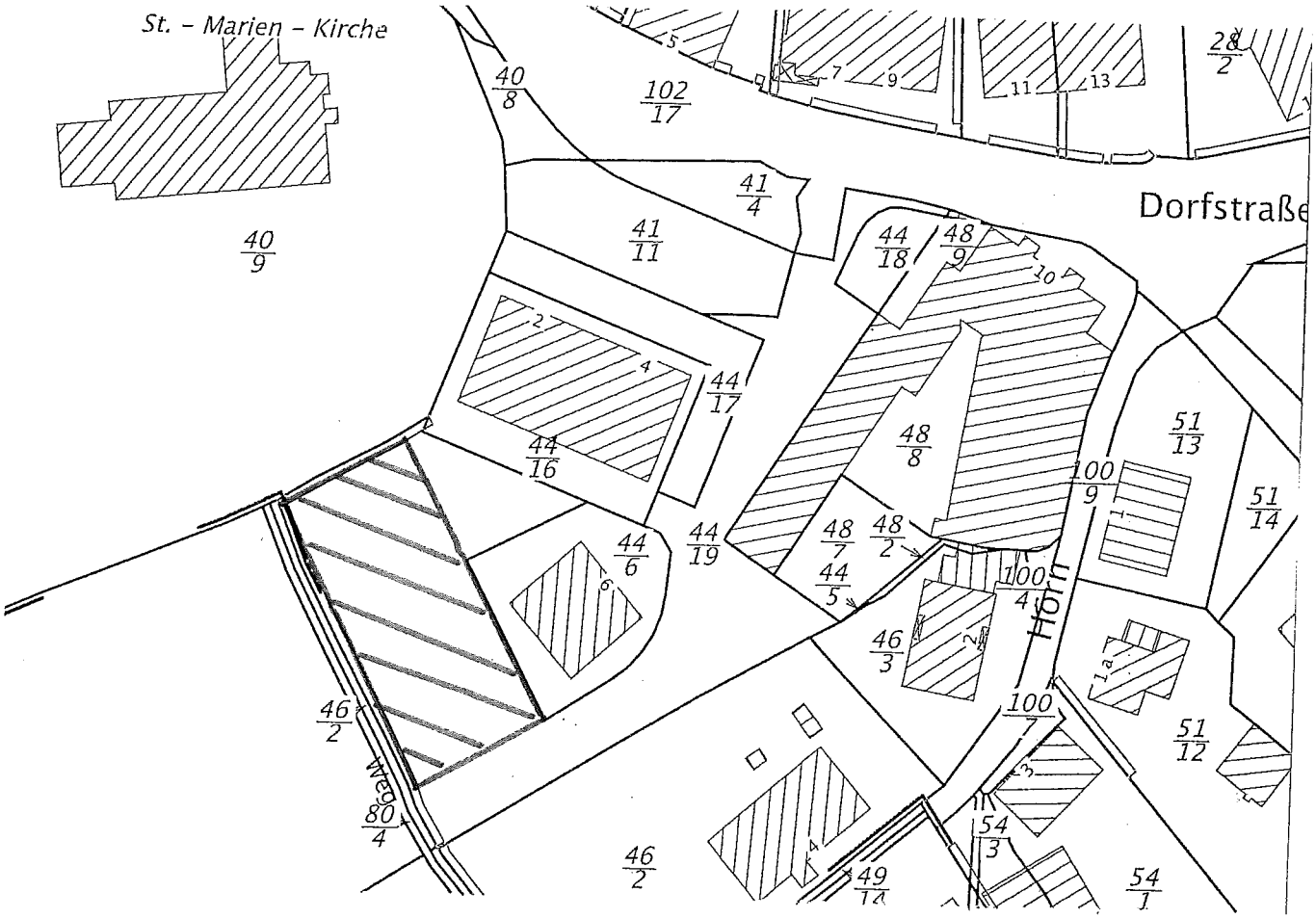

Schönkirchen, 20. 07. 2010

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Eckhard Jensen